
**Allgemeine Versicherungsbedingungen
für den Baustein zur Altersvorsorge: ZukunftsRente**

E 70

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

*die nachfolgenden Bedingungen informieren Sie über die Regelungen, die für das Vertragsverhältnis zwischen dem **Versicherungsnehmer** und uns gelten.*

*Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung **beantragt** hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt.*

***Versicherte Person** im Sinne dieser Bedingungen ist diejenige Person, auf deren Leben der Baustein zur Altersvorsorge abgeschlossen worden ist. Ist eine Hinterbliebenenrente eingeschlossen, ist die **mitversicherte Person** diejenige Person, für die nach dem Tod der versicherten Person die Hinterbliebenenrente lebenslang gezahlt werden soll.*

*Sind Sie **versicherte Person**, aber nicht Versicherungsnehmer (z. B. weil Ihr Arbeitgeber auf Ihr Leben die Versicherung abgeschlossen hat), dann sprechen wir Sie in den Bedingungen nicht unmittelbar an. Die dort festgelegten Rechte und Pflichten betreffen nämlich vorrangig nur den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner.*

*Die Bedingungen enthalten Regelungen für **verschiedene Bausteine**. Das bedeutet, dass unter Umständen nicht alle der nachfolgenden Bestimmungen auf Ihren Versicherungsvertrag anwendbar sind. In einigen Versicherungsverträgen (z. B. Verträge mit besonderer Vereinbarung zur Überschussverwendung oder Versicherungen innerhalb von Gruppenverträgen) müssen einzelne Regelungen der Bedingungen geändert oder ergänzt werden. Solche Änderungen und Ergänzungen sind am Ende dieser Bedingungen abgedruckt oder in eigenen "**Besonderen Bedingungen**" enthalten.*

*Sind in Ihrem Versicherungsvertrag **weitere Bausteine eingeschlossen**, gelten auch für diese Besondere Bedingungen. In den Besonderen Bedingungen wird der Baustein für die Altersvorsorge als Grundbaustein bezeichnet.*

Wenn Sie Fragen oder Wünsche zu Ihrer Versicherung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsfachmann oder an uns.

*Ihre
Allianz Lebensversicherungs-AG*

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Was ist versichert?	3
§ 2 Was geschieht bei Tod der mitversicherten Person in der Aufschubdauer, solange ein Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen ist?	3
§ 3 Wann können Sie aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen?	4
§ 4 Wann können Sie sich für ein Kapital anstelle einer Rente entscheiden?	4
§ 5 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?	5
§ 6 Wann können Sie während der Aufschubdauer Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge ohne Risikoprüfung einschließen?	5
§ 7 Wie können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?	6
§ 8 Wann können Sie zum Rentenbeginn einen Versicherungsschutz für den Pflegefall einschließen?	7
§ 9 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	7
§ 10 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	7
§ 11 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	7
§ 12 Was gilt für die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit oder während der Elternzeit?	7
§ 13 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?	8
§ 14 Wie können Sie die Beitragszahlungs- und/oder die Aufschubdauer verändern?	9
§ 15 Wann können Sie die Versicherung beitragsfrei stellen?	9
§ 16 Wann können Sie die Versicherung kündigen?	10
§ 17 Wann können Sie nach einer Beitragsfreistellung den ursprünglichen Versicherungsschutz wiederherstellen?	11
§ 18 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?	12
§ 19 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?	12
§ 20 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person bzw. einer der versicherten Personen?	13
§ 21 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?	13
§ 22 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	14
§ 23 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?	14
§ 24 Wer erhält die Versicherungsleistungen?	14
§ 25 Wie werden Abschlusskosten mit Ihren Beiträgen verrechnet?	14
§ 26 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?	15
§ 27 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?	15
§ 28 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	16
§ 29 Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?	16
Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Baustein zur Altersvorsorge: ZukunftsRente	17

§ 1 Was ist versichert?

(1) Erlebt die versicherte Person bzw. erleben alle versicherten Personen den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir die Garantierente, solange die versicherte Person bzw. mindestens eine der versicherten Personen lebt. Wir zahlen die Rente je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich jeweils am ersten banküblichen Arbeitstag nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen.

(2) Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, gilt bei Tod der versicherten Person bzw. einer der versicherten Personen vor Rentenbeginn:

- Haben Sie keine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen, zahlen wir bei Tod nach Ende der Grundphase den Rückkaufswert, den Sie erhalten hätten, wenn die versicherte Person bzw. alle versicherten Personen das Ende der laufenden Versicherungsperiode (§ 10 Abs.1) erlebt und Sie die Versicherung auf diesen Zeitpunkt gekündigt hätten (§ 16). Bei Tod in der Grundphase zahlen wir die gezahlten Beiträge für den Baustein zur Altersvorsorge ohne die Beiträge für etwa eingeschlossene weitere Bausteine zurück, sofern Sie eine Beitragsrückzahlung vereinbart haben.
- Haben Sie eine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen, zahlen wir bei Tod nach Ende der Grundphase eine Hinterbliebenenrente, wenn und solange die bei Tod der versicherten Person mitversicherte Person lebt. Die Höhe der Hinterbliebenenrente richtet sich nach dem Rückkaufswert, den Sie erhalten hätten, wenn die versicherte Person bzw. alle versicherten Personen das Ende der laufenden Versicherungsperiode (§ 10 Abs.1) erlebt und Sie die Versicherung auf diesen Zeitpunkt gekündigt hätten (§ 16), sowie nach dem Alter der mitversicherten Person zu diesem Zeitpunkt. Es gelten die maßgebenden Bausteinregelungen.

(3) Enthält Ihre Versicherung keine Grundphase, zahlen wir bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn die

gezahlten Beiträge für den Baustein zur Altersvorsorge ohne die Beiträge für etwa eingeschlossene weitere Bausteine zurück, sofern Sie eine Beitragsrückzahlung vereinbart haben.

(4) Unabhängig von diesen Leistungen zahlen wir bei Tod der versicherten Person bzw. einer der versicherten Personen vor Rentenbeginn ein Kapital von 25.000 €, wenn der Tod innerhalb der ersten 3 Monate nach Geburt eines Kindes der versicherten Person bzw. einer der versicherten Personen oder Adoption eines Minderjährigen durch die versicherte Person bzw. eine der versicherten Personen eintritt. Bei Mehrfachgeburten bzw. -adoptionen zahlen wir das Kapital nur einmal. Wenn Sie uns die Geburt oder Adoption innerhalb von 3 Monaten schriftlich anzeigen, verlängert sich dieser Todesfallschutz auf insgesamt 6 Monate.

(5) Haben Sie eine Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart und keine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen, zahlen wir bei Tod der versicherten Person in der Rentenbezugsphase das vereinbarte Kapital abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten. Mit der Zahlung des Betrages erlischt die Versicherung.

(6) Haben Sie eine Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart und eine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen, zahlen wir bei Tod der zuletzt lebenden Person (versicherte oder mitversicherte Person) das vereinbarte Kapital abzüglich je einer ab Rentenbeginn garantierten Rente für die Altersvorsorge für jeden Rentenzahlungstermin, den die zuletzt lebende Person erlebt hat. Mit Zahlung des Betrages erlischt die Versicherung.

(7) Wir beteiligen Sie an unseren Überschüssen (siehe Regelungen in § 27).

§ 2 Was geschieht bei Tod der mitversicherten Person in der Aufschubdauer, solange ein Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen ist?

(1) Stirbt die mitversicherte Person in der Aufschubdauer vor der versicherten Person, solange ein Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen ist, wird der Baustein zur Altersvorsorge umgestellt: Ab diesem Zeitpunkt ist eine Beitragsrückzahlung bei Tod der versicherten Person (§ 1 Abs. 2, 1. Spiegelstrich bzw. § 1 Abs. 3) eingeschlossen. Die dadurch veränderte Rente zur Altersvorsorge wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet. Es gelten die dafür maßgebenden Bausteinregelungen.

(2) Nach dem Tod der mitversicherten Person können Sie sich jedoch auch entscheiden für

- den Verzicht auf eine Beitragsrückzahlung bei Tod der versicherten Person
- den Einschluss eines neuen Bausteins Kapital bei Tod anstelle der Beitragsrückzahlung bei Tod der versicherten Person.

Den Antrag müssen Sie spätestens 3 Monate nach Tod der mitversicherten Person stellen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und Auswirkungen.

§ 3 Wann können Sie aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen?

Sie können aus Ihrer Versicherung jederzeit ein Kapital entnehmen.

Für die Kapitalentnahme nehmen wir einen Abzug in Höhe von 15 € vor.

Entnehmen Sie ein Kapital aus Ihrer Versicherung, bei der kein Baustein Kapital bei Tod, jedoch entweder eine Beitragsrückzahlung oder eine Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen ist, so erheben wir einen zusätzlichen Abzug. Für diesen gilt:

- Haben Sie eine Beitragsrückzahlung vereinbart, so ermitteln wir den zusätzlichen Abzug als prozentualen Anteil der Differenz zwischen dem Rückkaufswert gemäß § 16 (ohne Abzüge nach § 16 Abs. 3 und 4) und der Beitragsrückzahlung bei Tod. Dieser Wert wird multipliziert mit dem gewünschten Entnahmebetrag und anschließend dividiert durch den Rückkaufswert gemäß § 16 (ohne den Abzug gemäß § 16 Abs. 3). Der prozentuale Anteil beträgt 6 % zuzüglich 1,5 % für jedes vom Zeitpunkt der Entnahme noch ausstehende Jahr der Aufschubdauer, höchstens jedoch 30 %. Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, wird nur die Aufschubdauer bis zum Ende der Grundphase berücksichtigt.

Der zusätzliche Abzug entfällt unter den gleichen Voraussetzungen wie in § 16 Abs. 4.

- Haben Sie eine Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn vereinbart, so ermitteln wir den zusätzlichen Abzug als

prozentualen Anteil der Differenz zwischen dem Rückkaufswert gemäß § 16 (ohne Abzüge nach § 16 Abs. 3 und 4) und dem 20-fachen Jahresbetrag der Hinterbliebenenrente. Dieser Wert wird multipliziert mit dem gewünschten Entnahmebetrag und anschließend dividiert durch den Rückkaufswert gemäß § 16 (ohne den Abzug gemäß § 16 Abs. 3). Der prozentuale Anteil beträgt 6 % zuzüglich 1,5 % für jedes vom Zeitpunkt der Entnahme noch ausstehende Jahr der Aufschubdauer, höchstens jedoch 30 %. Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, wird nur die Aufschubdauer bis zum Ende der Grundphase berücksichtigt.

Der zusätzliche Abzug entfällt unter den gleichen Voraussetzungen wie in § 16 Abs. 4.

Voraussetzungen für die Entnahme sind, dass

- kein Policendarlehen besteht
- der Entnahmebetrag mindestens 1.000 € beträgt
- der verbleibende Rückkaufswert der Versicherung nach Kapitalentnahme und Berücksichtigung des Abzugs mindestens 1.000 € beträgt.

Durch die Entnahme ändert sich die Beitragszahlungsweise und die Höhe der zu zahlenden Beiträge nicht.

Durch die Entnahme verringert sich die versicherte Leistung nach den hierfür maßgebenden Bausteinregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

§ 4 Wann können Sie sich für ein Kapital anstelle einer Rente entscheiden?

(1) Erlebt die versicherte Person bzw. erleben alle versicherten Personen den vereinbarten Rentenbeginn, können Sie statt der Garantierente das Garantiekapital erhalten, wenn Sie dies rechtzeitig beantragen.

Für die Antragsfrist gilt:

Sie müssen den Antrag spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn stellen.

Sie müssen den Antrag jedoch spätestens 3 Jahre vor Rentenbeginn stellen, wenn Sie weder eine Beitragsrückzahlung noch eine Hinterbliebenenrente noch ein Kapital bei Tod vereinbart haben.

(2) Sie können sich auch nur für die Auszahlung eines Teils des Garantiekapitals entscheiden. Dabei müssen Sie dieselben Fristen beachten wie in Abs. 1 beschrieben. Ab dem vereinbarten Rentenbeginn zahlen wir dann eine Garantierente gemäß § 1, die um den Prozentsatz gekürzt ist, der dem ausgezahlten Teil des Garantiekapitals entspricht. Voraussetzung für eine teilweise Auszahlung des Garantiekapitals ist: Die verbleibende Garantierente muss mindestens 200 € jährlich betragen.

(3) Mit Auszahlung des vollen Garantiekapitals zum vereinbarten Rentenbeginn erlischt der Baustein zur Altersvorsorge.

Ist ein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen, erlischt dieser. Mit Auszahlung eines Teils des Garantiekapitals erlischt ein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn in dem prozentualen Umfang, in dem das Garantiekapital ausgezahlt wird.

(4) Sie können sich auch noch für die Auszahlung eines Kapitals entscheiden, wenn die Rentenzahlung bereits begonnen hat, und zwar solange eine Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn versichert ist. In diesem Fall können Sie einmalig zu einem beliebigen Rentenzahlungstermin die Zahlung eines Kapitals verlangen. Dabei wird ein als angemessen angesehener Abzug von 50 € vorgenommen.

Das ausgezahlte Kapital darf jedoch weder die Kapitalzahlung bei Tod zum Auszahlungszeitpunkt noch den auf den Auszahlungszeitpunkt berechneten Zeitwert Ihrer Versicherung unter Berücksichtigung des genannten Abzugs überschreiten. Liegt der auf den Auszahlungszeitpunkt berechnete Zeitwert Ihrer Versicherung unter Berücksichtigung des genannten Abzugs nicht über dem

ausgezahlt Kapital, erlischt die Versicherung. Ansonsten wird die Versicherung fortgeführt, sofern die Garantierente zur Altersvorsorge mindestens 200 € jährlich beträgt. Ein mitversichertes Kapital für den Todesfall nach Rentenbeginn wird um den Betrag des ausgezahlten Kapitals reduziert. Die Garantierente zur Altersvorsorge, eine Garantierente zur Hinterbliebenenvorsorge und eine Garantierente zur Kindervorsorge vermindern sich nach den hierfür geltenden Bausteinregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(5) Sie können unter Beachtung der in Abs. 1 genannten Fristen statt der Garantierente eine Kapitalzahlung in Höhe des Rückkaufwertes (§ 16) zum Zeitpunkt des vorgezogenen Rentenbeginns auch dann erhalten, wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn gemäß § 5 vorgezogen haben.

Voraussetzungen dafür sind:

a) Falls Ihre Versicherung eine Grundphase enthält:

- Sie haben den Rentenbeginn höchstens auf das Ende der Grundphase vorgezogen oder
- in Ihrer Versicherung ist einer der Bausteine Kapital bei Tod oder Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen oder Sie haben eine Beitragsrückzahlung vereinbart.

Mit Auszahlung des Kapitals zum vorgezogenen Rentenbeginn erlöschen alle Bausteine.

b) Falls Ihre Versicherung keine Grundphase enthält:

- In Ihrer Versicherung ist einer der Bausteine Kapital bei Tod oder Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen oder Sie haben eine Beitragsrückzahlung vereinbart.

Mit Auszahlung des Kapitals zum vorgezogenen Rentenbeginn erlöschen alle Bausteine.

§ 5 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?

(1) Sie können den vereinbarten Rentenbeginn vorziehen. Voraussetzung dafür ist, dass die versicherte Person zum vereinbarten Rentenbeginn das rechnungsmäßige Alter¹⁾ 55 Jahre erreicht hat.

(2) Den vereinbarten Rentenbeginn können Sie gemäß Abs. 1 höchstens auf den vereinbarten Beginn der flexiblen Leistungsphase vorziehen. Den Antrag hierfür müssen Sie spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn stellen.

(3) Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, können Sie den vereinbarten Rentenbeginn bis zum Ende der Grundphase auch ohne Einhaltung der Antragsfrist gemäß Abs. 2 vorziehen.

(4) Für den vorgezogenen Rentenbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn (insbesondere § 4 Abs. 5).

Durch das Vorziehen des Rentenbeginns verringern sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen die Garantierente und das Garantiekapital. Dabei darf die

verringerte Gesamtrente (einschließlich Überschussbeteiligung) einen Mindestbetrag von jährlich 200 € nicht unterschreiten.

Sind weitere Bausteine eingeschlossen, gilt:

- Eingeschlossene Bausteine Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn, Kapital bei Tod, Kapital bei Unfalltod und zur Berufsunfähigkeitsvorsorge erlöschen bei Erreichen des vorgezogenen Rentenbeginns. Wird zu diesem Zeitpunkt eine Berufsunfähigkeitsrente gezahlt, bleibt diese jedoch unberührt.
- Bei einem eingeschlossenen Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn verringert sich die Leistung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Das Verhältnis von Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn und Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn zur Garantierente für die Altersvorsorge bleibt durch das Vorziehen unverändert. Die neue Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn darf den Mindestbetrag von 200 € nicht unterschreiten.

1) Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der versicherten Person bei Versicherungsbeginn - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind - zuzüglich der abgelaufenen Aufschubdauer.

§ 6 Wann können Sie während der Aufschubdauer Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge ohne Risikoprüfung einschließen?

(1) Ist in Ihrer Versicherung keiner der Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge Kapital bei Tod oder Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen, können Sie während der Aufschubdauer einen dieser Bausteine ohne Risikoprüfung einschließen. Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, ist der Einschluss nur bis zum Ende der Grundphase möglich.

Voraussetzungen dafür sind:

- Die versicherte Person bzw. alle versicherten Personen haben das rechnungsmäßige Alter¹⁾ 40 Jahre noch nicht überschritten.
- Seit Vertragsabschluss sind noch keine 10 Jahre vergangen.

1) Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der versicherten Person bei Versicherungsbeginn - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind - zuzüglich der abgelaufenen Aufschubdauer.

- Die versicherte Person ist bzw. die versicherten Personen sind nicht berufsunfähig.
- Es handelt sich nicht um eine Versicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung oder innerhalb eines Vereinsgruppenvertrages.
- Wir haben bisher jeden Antrag auf eine Versicherung auf das Leben der versicherten Person bzw. einer der versicherten Personen zu normalen Bedingungen angenommen.
- Eines der folgenden Ereignisse wird uns innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt angezeigt:
 - Geburt eines Kindes der versicherten Person bzw. einer der versicherten Personen oder Adoption eines Minderjährigen durch die versicherte Person bzw. eine der versicherten Personen.
 - Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit der versicherten Person bzw. einer der versicherten Personen, sofern diese die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer erfordert.
 - Beendigung der Berufsausbildung bzw. Start ins Berufsleben der versicherten Person bzw. einer der versicherten Personen.
 - Aufnahme eines Darlehens der versicherten Person bzw. einer der versicherten Personen zur Finanzierung einer selbstgenutzten Immobilie im Wert von mindestens 100.000 €

Für den nachträglichen Einschluss gelten die folgenden Grenzen:

a) für den Baustein Kapital bei Tod

- Mindestens 10 % des Garantiekapitals zur Altersvorsorge. Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, ist das Garantiekapital zur Altersvorsorge am Ende der Grundphase maßgebend.
- Höchstens 50.000 € Garantiekapital bei Tod.

b) für den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn

- Mindestens 20 % der Garantierente für die Altersvorsorge.
- Höchstens 60 % der Garantierente für die Altersvorsorge.
- Höchstens 6.000 € Garantierente pro Jahr für die Hinterbliebenenvorsorge.

Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, ist die Garantierente für die Altersvorsorge am Ende der Grundphase maßgebend.

Der Einschluss der Bausteine Kapital bei Tod und Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn erfolgt nach den hierfür maßgebenden Bausteinregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen. Insbesondere entfällt eine bisher vereinbarte Beitragsrückzahlung bei Tod.

(2) Gemeinsam mit der Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn gemäß Abs. 1 können Sie auch eine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn einschließen. Die Möglichkeit des nachträglichen Einschlusses der Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn haben Sie auch, wenn bereits eine Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn versichert ist.

Die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn darf weder die Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn noch die Garantierente zur Altersvorsorge übersteigen.

Der Einschluss des Bausteins zur Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn erfolgt nach den hierfür maßgebenden Bausteinregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

§ 7 Wie können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?

(1) Eine vereinbarte Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn können Sie ohne erneute Risikoprüfung erhöhen oder verringern. Für die Bandbreite der möglichen Veränderungen gelten Beschränkungen, die u. a. vom vereinbarten Rentenbeginnalter und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängen. Auf Wunsch teilen wir Ihnen die Beschränkungen mit.

(2) Zu Versicherungen ohne eingeschlossenen Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn können Sie zum Ablauf der Aufschubdauer einen solchen Baustein einschließen. Die Hinterbliebenenrente darf die Garantierente zur Altersvorsorge bei Rentenbeginn nicht überschreiten. Eine Risikoprüfung ist nicht erforderlich. Es gelten die hierfür maßgebenden Bausteinregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(3) Eine vereinbarte Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn und einen eingeschlossenen Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn können Sie ausschließen

und stattdessen die Zahlung des zu Rentenbeginn erreichten Garantiekapitals abzüglich bereits gezahlter Gesamrenten zur Altersvorsorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) verlangen.

(4) Für die gemäß Abs. 1 geänderte Kapitalzahlung bei Tod kann die Zahlung eines zusätzlichen einmaligen Betrags notwendig werden. Seine Höhe richtet sich nach den hierfür maßgebenden Bausteinregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen. Bei einer Reduzierung der Kapitalzahlung bei Tod oder wenn Sie einen notwendigen einmaligen Betrag nicht zahlen wollen, verändern sich die Garantierente und eine eingeschlossene Hinterbliebenenrente ebenfalls nach den hierfür maßgebenden Bausteinregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

Für den Antrag auf eine Änderung gemäß Abs. 1 bis 3 müssen Sie dieselben Fristen einhalten wie in § 4 Abs. 1 beschrieben.

§ 8 Wann können Sie zum Rentenbeginn einen Versicherungsschutz für den Pflegefall einschließen?

Sie können in Ihre Versicherung zum Rentenbeginn einen Versicherungsschutz für den Pflegefall ohne erneute Risikoprüfung einschließen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und Auswirkungen.

Den Antrag auf Einschluss müssen Sie bis spätestens drei Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn stellen.

§ 9 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt und wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt haben.

Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

§ 10 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder durch laufende Beiträge für jede Versicherungsperiode entrichten. Versicherungsperiode ist entsprechend der vereinbarten Beitragszahlungsweise ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr.

fällig. Ist monatliche Beitragszahlung vereinbart, erfolgt die Zahlung der Beiträge durch Lastschriftinzug.

(2) Der Einlösungsbeitrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode

(3) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(4) Die Zahlung der Beiträge kann nur dann an einen Versicherungsvertreter erfolgen, wenn dieser Ihnen eine von uns ausgestellte Beitragsrechnung vorlegt.

(5) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 11 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart (Lastschrift), gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag von uns eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. In diesem Fall stellen wir, sofern monatliche Beitragszahlung vereinbart ist, die Beitragszahlungsweise auf vierteljährlich um.

(2) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn wir unseren Anspruch auf den Einlösungsbeitrag nicht innerhalb von 3 Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen.

(3) Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine schriftliche Mahnung. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 12 Was gilt für die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit oder während der Elternzeit?

(1) Besteht der Vertrag bereits 3 Jahre und werden Sie arbeitslos, können Sie eine zinslose Stundung der Folgebeiträge verlangen. Die Beiträge stunden wir, solange Sie arbeitslos sind, jedoch längstens für ein Jahr. Der Versicherungsschutz bleibt während der Stundung in vollem Umfang bestehen.

Bei mehrmaligem Eintritt von Arbeitslosigkeit können die Beiträge jeweils erneut gestundet werden. Insgesamt stunden wir die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit höchstens für 24 Monate.

(2) Zum Nachweis der Arbeitslosigkeit benötigen wir einen Bescheid der zuständigen Agentur für Arbeit. Den Wegfall der Arbeitslosigkeit müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

(3) Die gestundeten Beiträge müssen Sie nach Ablauf des Stundungszeitraumes in einem Betrag nachentrichten.

(4) Während der Elternzeit können Sie Ihre Beiträge für maximal 3 Jahre vorübergehend reduzieren (Teilbeitragszahlung), sofern für den Vertrag bereits für mindestens ein Jahr Beiträge gezahlt sind. Die Teilbeitragszahlung kann während der gesamten Vertragslaufzeit höchstens zweimal in Anspruch genommen werden. Auf Wunsch informieren wir Sie über weitere Voraussetzungen und Auswirkungen.

§ 13 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?

(1) Sie können in der Aufschubdauer jederzeit eine Zuzahlung leisten. Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, ist eine Zuzahlung nur bis zum Ende der Grundphase möglich. Eine Risikoprüfung ist nicht erforderlich.

(2) Voraussetzungen für die Zuzahlungen sind:

- Die einzelne Zuzahlung beträgt mindestens 1.000 €.
- Die Summe der Zuzahlungen eines Versicherungsjahres beträgt höchstens 20.000 €.

Haben Sie einen Baustein Kapital bei Tod eingeschlossen, gilt zusätzlich folgende Voraussetzung:

- Die Summe der Zuzahlungen eines Versicherungsjahres übersteigt nicht die Summe der vereinbarten Beiträge eines Versicherungsjahres.
- Das Kapital bei Tod sowie das der Rente aus Kapital bei Tod zugrunde liegende Kapital aus allen bei der Allianz Lebensversicherungs-AG auf das Leben derselben versicherten Person bestehenden Verträgen übersteigen durch die Zuzahlung nicht den Betrag von 250.000 €.

(3) Durch die Zuzahlung erhöht sich die Rente für die Altersvorsorge. Die Leistung eines eingeschlossenen Bausteins Kapital bei Tod erhöht sich um denselben Betrag wie das Garantiekapital bei Erleben. Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, erhöht sich das Kapital bei Tod um denselben Betrag wie das Garantiekapital bei Erleben des Endes der Grundphase. Eine vereinbarte Beitragsrückzahlung erhöht sich um den Zuzahlungsbeitrag.

Die Leistungen einer eingeschlossenen Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn erhöhen sich im gleichen Verhältnis wie die Rente für die Altersvorsorge, jedoch jährlich um höchstens 3 % der Zuzahlung.

Die Leistungen einer eingeschlossenen Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn erhöhen sich im gleichen Verhältnis wie die Rente für die Altersvorsorge. Die Leistungen von weiteren eingeschlossenen Bausteinen werden durch die Zuzahlung nicht erhöht. Das dadurch veränderte Ver-

hältnis der Leistungen aus eingeschlossenen Bausteinen zu der Rente für die Altersvorsorge ist maßgeblich für die Leistungen aus dem Bonus (§ 27).

(4) Die Erhöhung der Leistungen errechnet sich nach den am Erhöhungstermin erreichten Vertragsdaten, insbesondere dem rechnungsmäßigen Alter¹⁾ der versicherten Person bzw. einer der versicherten Personen, der restlichen Aufschubdauer und einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag sowie unseren am Erhöhungstermin hierfür maßgebenden Tarifbestimmungen für vergleichbare Versicherungen.

Diesen Tarifbestimmungen können wir die Rechnungsgrundlagen (hierunter verstehen wir die biometrischen Ausscheideordnungen²⁾ und/oder den Rechnungszins) zugrunde legen, die wir beim Abschluss Ihrer Versicherung oder bei der letzten Zuzahlung angesetzt haben oder die wir am Erhöhungstermin für neu abzuschließende vergleichbare Versicherungen ansetzen. Im Falle des nachträglichen Einschlusses von zusätzlichen Bausteinen können auch die zum Einschlussstermin angesetzten Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt werden.

Andere Rechnungsgrundlagen als bei der letzten Zuzahlung können wir nur dann zugrunde legen, wenn zum Erhöhungstermin für neu abzuschließende vergleichbare Versicherungen aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) andere Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung³⁾ gelten.

Sofern wir für Zuzahlungen andere Rechnungsgrundlagen verwenden als beim Abschluss Ihrer Versicherung oder bei der letzten Zuzahlung, werden wir Sie darüber informieren. In diesem Fall entfällt die Erhöhung rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen. In der Mitteilung über die Rechnungsgrundlagen werden wir Sie auch auf dieses Widerspruchsrecht hinweisen.

(5) Erhöhungstermin für die Leistungen ist der Erste des Monats, in dem die Zuzahlung bei uns eingeht. Haben Sie einen Baustein Kapital bei Tod eingeschlossen, ist Erhöhungstermin der Erste des Folgemonats.

1) *Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der versicherten Person bei Versicherungsbeginn - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind - zuzüglich der abgelaufenen Aufschubdauer.*

2) *Biometrische Ausscheideordnungen sind z. B. die Sterbetafeln sowie die Tafeln für die Berufsunfähigkeits- und die Pflegefallwahrscheinlichkeiten.*

3) *Eine Deckungsrückstellung müssen wir für jeden Vertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt den vereinbarten Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Deren Berechnung wird durch § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und §§ 341 e, 341 f des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.*

§ 14 Wie können Sie die Beitragszahlungs- und/oder die Aufschubdauer verändern?

(1) Abkürzung der Beitragszahlungsdauer und/oder Aufschubdauer

Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung können Sie die Beitragszahlungsdauer und/oder die Aufschubdauer um volle Jahre abkürzen. Haben Sie einen Baustein Kapital bei Tod mit geringerem Garantiekapital als das Garantiekapital zur Altersvorsorge eingeschlossen, können Sie Beitragszahlungs- und Aufschubdauer nur gemeinsam und im gleichen Umfang abkürzen. Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, ist das Garantiekapital zur Altersvorsorge am Ende der Grundphase maßgebend.

Bei der Abkürzung haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Soll die Garantierente und das Garantiekapital unverändert bleiben, erhöht sich der laufende Beitrag.
- Soll der Beitrag unverändert bleiben, sinken die Garantierente und das Garantiekapital. In diesem Fall werden die Leistungen weiterer eingeschlossener Bausteine im gleichen Verhältnis wie die Garantierente vermindert.
- Sollen sowohl der Beitrag als auch die Garantierente und das Garantiekapital unverändert bleiben, müssen Sie eine Zuzahlung leisten. Diese Möglichkeit haben Sie allerdings nicht, wenn Sie einen Baustein Kapital bei Tod mit geringerem Garantiekapital als das Garantiekapital zur Altersvorsorge eingeschlossen haben. Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, ist das Garantiekapital zur Altersvorsorge am Ende der Grundphase maßgebend.

Der neue Beitrag, die neue Garantierente und das neue Garantiekapital bzw. die Zuzahlung werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet. Die restliche Aufschubdauer darf nicht unter 5 Jahre sinken. Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, darf die restliche Dauer der Grundphase nicht unter 5 Jahre sinken. In Ausnahmefällen, z. B. wenn im Rahmen der betrieb-

lichen Altersversorgung der Gleichbehandlungsgrundsatz die Einhaltung dieser Frist verbietet, ist auch eine kürzere restliche Aufschubdauer möglich.

(2) Verlängerung der Beitragszahlungsdauer

Ist bei Ihrer Versicherung die Beitragszahlungsdauer kürzer als die Aufschubdauer und zahlen Sie laufende Beiträge, können Sie die Beitragszahlungsdauer verlängern.

Voraussetzungen dafür sind:

- Die Verlängerung ist einmalig und unmittelbar im Anschluss an das ursprüngliche Ende der Beitragszahlung um bis zu 5 Jahre möglich, jedoch längstens bis zum vereinbarten Ablauf der Aufschubdauer. Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, können Sie die Beitragszahlungsdauer längstens bis zu einem Jahr vor Ende der Grundphase verlängern.
- Die Risikoverhältnisse der versicherten Person bzw. aller versicherten Personen müssen im Zeitpunkt der Vertragsänderung den Abschluss einer vergleichbaren neuen Versicherung nach unseren Annahmegrundsätzen ohne erschwerte Bedingungen zulassen.
- Die versicherte Person bzw. alle versicherten Personen dürfen zum ursprünglich vereinbarten Ende der Beitragszahlungsdauer das rechnerische Alter¹⁾ 50 Jahre noch nicht erreicht haben.

Durch die Verlängerung erhöhen sich die Garantierente und das Garantiekapital ab dem ursprünglichen Ende der Beitragszahlungsdauer. Die Leistungen weiterer eingeschlossener Bausteine erhöhen sich im gleichen Verhältnis wie die Garantierente.

Die neue Garantierente, das neue Garantiekapital und die Leistungen aus weiteren Bausteinen richten sich nach den hierfür maßgebenden Bausteinregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

¹⁾ Das rechnerische Alter ist das Alter der versicherten Person bei Versicherungsbeginn - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind - zuzüglich der abgelaufenen Aufschubdauer.

§ 15 Wann können Sie die Versicherung beitragsfrei stellen?

(1) Sie können sich zum Schluss einer Versicherungsperiode von der Beitragszahlungspflicht befreien lassen.

In diesem Fall setzen wir die Garantierente und das Garantiekapital zur Altersvorsorge nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik herab. Der aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Garantierente und des beitragsfreien Garantiekapitals zur Verfügung stehende Betrag wird dabei um einen Abzug gekürzt (§ 174 VVG).

Der Abzug ist erforderlich, weil eine Berechnung der beitragsfreien Leistung ohne diesen Abzug die Interessen der im Bestand verbleibenden Versicherten nicht ange-

messen berücksichtigen würde. Die Tarifikalkulation erfolgt unter der Annahme, dass die vereinbarte Beitragszahlung nicht vorzeitig eingestellt wird. Durch den Abzug werden die durch die vorzeitige Beendigung der Beitragszahlung entstehenden negativen Auswirkungen für den verbleibenden Versichertenbestand ausgeglichen.

Die Höhe des Abzugs beträgt 50 € zuzüglich 2,0 % der Summe der für den Baustein zur Altersvorsorge für die restliche Beitragszahlungsdauer vertraglich vereinbarten Beiträge. Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, wird nur die Beitragszahlungsdauer bis zum Ende der Grundphase berücksichtigt.

Der Abzug entfällt im letzten Jahr der Aufschubdauer. Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, entfällt der Abzug nach Ende der Grundphase und ein Jahr davor.

Sofern das Alter der versicherten Person bzw. einer der versicherten Personen rechnermäßig¹⁾ mindestens 55 Jahre beträgt, entfällt der Abzug innerhalb der letzten 5 Jahre der Aufschubdauer. Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, entfällt der Abzug nach Ende der Grundphase und innerhalb der letzten 5 Jahre der Grundphase.

Die Berechnung erfolgt zum Ende der Versicherungsperiode, für die Sie letztmalig den vollständigen Beitrag gezahlt haben.

Sie haben das Recht, den Nachweis zu erbringen, dass ein Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe angemessen ist.

(2) Ihre Versicherung können Sie allerdings nur dann beitragsfrei fortführen, wenn die beitragsfreie Garantierente einen Mindestbetrag von jährlich 200 € und das beitragsfreie Garantiekapital einen Mindestbetrag von 3.000 € erreicht. Andernfalls erlischt die Versicherung und es wird - soweit vorhanden - der Rückkaufswert (§ 16) ausbezahlt.

(3) Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschlusskosten nach dem Zillmerverfahren (vgl. § 25) keine beitragsfreie Garantierente und kein beitragsfreies Garantiekapital vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Garantierente und eines beitragsfreien Garantiekapitals zur Verfügung. Nähere Informationen zur beitragsfreien Garantierente und zum beitragsfreien Garantiekapital können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

1) *Das rechnermäßige Alter ist das Alter der versicherten Person bei Versicherungsbeginn - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind - zuzüglich der abgelaufenen Aufschubdauer.*

§ 16 Wann können Sie die Versicherung kündigen?

(1) Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn zu folgendem Zeitpunkt schriftlich kündigen:

- bei beitragspflichtigen Versicherungen zum Schluss einer Versicherungsperiode
- bei beitragsfreien Versicherungen zum Schluss des laufenden Monats.

(2) Kündigen Sie Ihre Versicherung und ist ein Baustein Kapital bei Tod eingeschlossen, zahlen wir - soweit vorhanden - den Rückkaufswert. Er wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode als Zeitwert Ihrer Versicherung berechnet (§ 176 VVG).

(3) Bei der Berechnung des Rückkaufswerts wird ein Abzug vorgenommen (§ 176 VVG).

Der Abzug ist erforderlich, weil eine Berechnung des Rückkaufswerts ohne diesen Abzug die Interessen der im Bestand verbleibenden Versicherten nicht angemessen berücksichtigen würde. Die Tarifikalkulation erfolgt unter der Annahme, dass die vereinbarte Beitragszahlung nicht vorzeitig eingestellt wird. Durch den Abzug werden die durch die vorzeitige Beendigung der Beitragszahlung entstehenden negativen Auswirkungen für den verbleibenden Versichertenbestand ausgeglichen.

Ist die Versicherung zum Zeitpunkt der Kündigung beitragspflichtig, stimmt der Abzug der Höhe nach mit dem Abzug überein, der bei Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung zum selben Zeitpunkt angesetzt würde.

Ist die Versicherung zum Zeitpunkt der Kündigung beitragsfrei, beträgt der Abzug 50 €.

Der Abzug entfällt im letzten Jahr der Aufschubdauer. Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, entfällt der Abzug nach Ende der Grundphase und ein Jahr davor.

Sofern das Alter der versicherten Person bzw. einer der versicherten Personen rechnermäßig¹⁾ mindestens 55 Jahre beträgt, entfällt der Abzug innerhalb der letzten 5 Jahre der Aufschubdauer. Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, entfällt der Abzug nach Ende der Grundphase und innerhalb der letzten 5 Jahre der Grundphase.

Sie haben das Recht, den Nachweis zu erbringen, dass ein Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe angemessen ist.

Der so bestimmte Rückkaufswert vermindert sich noch um rückständige Beiträge.

(4) Kündigen Sie Ihre Versicherung, bei der kein Baustein Kapital bei Tod, jedoch entweder eine Beitragsrückzahlung oder eine Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen ist, gilt:

- Haben Sie eine Beitragsrückzahlung vereinbart, ermitteln wir den Rückkaufswert gemäß Abs. 2 und 3. Wenn der Rückkaufswert die Beitragsrückzahlung bei Tod nicht übersteigt, zahlen wir ihn in voller Höhe aus. Wenn der Rückkaufswert die Beitragsrückzahlung bei Tod übersteigt, nehmen wir einen weiteren Abzug vor.

Der Abzug ist erforderlich, weil eine Berechnung des Rückkaufswerts ohne diesen Abzug die Interessen der im Bestand verbleibenden Versicherten nicht angemessen berücksichtigen würde. Die Tarifikalkulation erfolgt

1) *Das rechnermäßige Alter ist das Alter der versicherten Person bei Versicherungsbeginn - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind - zuzüglich der abgelaufenen Aufschubdauer.*

unter der Annahme, dass die vereinbarte Beitragszahlung nicht vorzeitig eingestellt wird. Durch den Abzug werden die durch die vorzeitige Beendigung der Beitragszahlung entstehenden negativen Auswirkungen für den verbleibenden Versichertenbestand ausgeglichen.

Diesen Abzug ermitteln wir als prozentualen Anteil der Differenz zwischen Rückkaufswert und Beitragsrückzahlung bei Tod. Dieser prozentuale Anteil beträgt 6 % zuzüglich 1,5 % für jedes vom Zeitpunkt der Kündigung noch ausstehende Jahr der Aufschubdauer, höchstens jedoch 30 %. Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, wird nur die Aufschubdauer bis zum Ende der Grundphase berücksichtigt. Der gesamte Auszahlungsbetrag ist der Rückkaufswert Ihrer Versicherung. Mit Auszahlung des Rückkaufswerts erlischt die Versicherung.

Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, entfällt der Abzug, wenn Sie Ihre Versicherung zum Ende der Grundphase oder später kündigen.

Sie haben das Recht, den Nachweis zu erbringen, dass ein Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe angemessen ist.

- Haben Sie eine Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn vereinbart, ermitteln wir den Rückkaufswert gemäß Abs. 2 und 3. Wenn der Kündigungswert den 20-fachen Jahresbetrag der Hinterbliebenenrente nicht übersteigt, zahlen wir ihn in voller Höhe aus. Wenn der Kündigungswert den 20-fachen Jahresbetrag der Hinterbliebenenrente übersteigt, nehmen wir einen weiteren Abzug vor.

Der Abzug ist erforderlich, weil eine Berechnung des Rückkaufswerts ohne diesen Abzug die Interessen der im Bestand verbleibenden Versicherten nicht angemessen berücksichtigen würde. Die Tarifikalkulation erfolgt unter der Annahme, dass die vereinbarte Beitragszahlung nicht vorzeitig eingestellt wird. Durch den Abzug werden die durch die vorzeitige Beendigung der Beitragszahlung entstehenden negativen Auswirkungen für den verbleibenden Versichertenbestand ausgeglichen.

Diesen Abzug ermitteln wir als prozentualen Anteil der Differenz zwischen Kündigungswert und dem 20-fachen Jahresbetrag der Hinterbliebenenrente. Der prozentuale Anteil beträgt 6 % zuzüglich 1,5 % für jedes vom Zeitpunkt der Kündigung noch ausstehende Jahr der Aufschubdauer, höchstens jedoch 30 %. Enthält Ihre Versi-

cherung eine Grundphase, wird nur die Aufschubdauer bis zum Ende der Grundphase berücksichtigt. Der gesamte Auszahlungsbetrag ist der Rückkaufswert Ihrer Versicherung. Mit Auszahlung des Rückkaufswerts erlischt die Versicherung.

Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, entfällt der Abzug, wenn Sie Ihre Versicherung zum Ende der Grundphase oder später kündigen.

Sie haben das Recht, den Nachweis zu erbringen, dass ein Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe angemessen ist.

(5) Kündigen Sie Ihre Versicherung, bei der kein Baustein Kapital bei Tod, keine Beitragsrückzahlung und keine Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen ist, gilt:

- Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase und kündigen Sie nach dem Ende der Grundphase, zahlen wir den gemäß Abs. 2 und 3 berechneten Rückkaufswert. Bei Kündigung in der Grundphase stellen wir Ihre Versicherung gemäß § 15 Abs. 1 beitragsfrei, sofern Sie bis zum Kündigungszeitpunkt laufende Beiträge gezahlt haben. Ist die beitragsfreie Garantierente niedriger als 200 € jährlich oder das beitragsfreie Garantiekapital niedriger als 3.000 €, zahlen wir stattdessen den gemäß Abs. 2 und 3 berechneten Rückkaufswert. Eine bereits beitragsfreie Versicherung können Sie in der Grundphase nicht kündigen.
- Enthält Ihre Versicherung keine Grundphase, stellen wir Ihre Versicherung gemäß § 15 Abs. 1 beitragsfrei, sofern Sie bis zum Kündigungszeitpunkt laufende Beiträge gezahlt haben. Ist die beitragsfreie Garantierente niedriger als 200 € jährlich oder das beitragsfreie Garantiekapital niedriger als 3.000 €, zahlen wir stattdessen den gemäß Abs. 2 und 3 berechneten Rückkaufswert. Eine bereits beitragsfreie Versicherung können Sie nicht kündigen.

(6) Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschlusskosten nach dem Zillmerverfahren (vgl. § 25) kein Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert kann auch in den Folgejahren unter der Summe der eingezahlten Beiträge liegen. Nähere Informationen zum Rückkaufswert können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

§ 17 Wann können Sie nach einer Beitragsfreistellung den ursprünglichen Versicherungsschutz wiederherstellen?

(1) Sie können innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsfreistellung der Versicherung verlangen, dass durch die Wiederaufnahme der Beitragszahlung die versicherten Leistungen bis zur Höhe des vor der Beitragsfreistellung geltenden Versicherungsschutzes ohne Risikoprüfung angehoben werden.

Sind weitere Bausteine eingeschlossen, ist Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung

- bei einem eingeschlossenen Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge die versicherte Person nicht berufsunfähig ist
- bei einem eingeschlossenen Baustein zur Kindervorsorge die versicherte Person nicht pflegebedürftig und der versicherte Versorger weder tot noch berufsunfähig sind.

(2) Sie können auch nach Ablauf von 6 Monaten, jedoch nur innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsfreistellung der Versicherung verlangen, dass durch die Wiederaufnahme der Beitragszahlung Garantierente und Garantiekapital bis zur Höhe des vor der Beitragsfreistellung geltenden Versicherungsschutzes angehoben werden.

Ist die Versicherung wegen einer Elternzeit beitragsfrei gestellt worden, kann die Frist zwischen Beitragsfreistellung und Wiederherstellung des ursprünglich geltenden Versicherungsschutzes auch mehr als 3 Jahre betragen; die Wiederherstellung muss jedoch spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Elternzeit erfolgen.

Voraussetzung für eine Wiederherstellung des vor der Beitragsfreistellung geltenden Versicherungsschutzes ist,

dass die Risikoverhältnisse der versicherten Person bzw. aller versicherten Personen zum Zeitpunkt der Vertragsänderung es nach unseren Annahmegrundsätzen zulassen würden, eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen abzuschließen.

(3) Auf die beitragsfreie Zeit entfallende Beiträge können Sie nachentrichten. Stattdessen kann auch die Garantierente und das Garantiekapital herabgesetzt werden, oder Sie können höhere laufende Beiträge zahlen.

Die höheren laufenden Beiträge bzw. die niedrigere Garantierente und das niedrigere Garantiekapital richten sich nach den bei Wiederherstellung hierfür maßgebenden Bausteinregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

§ 18 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden sowie nach der beruflichen Tätigkeit der versicherten Person bzw. einer der versicherten Personen.

(2) Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, so ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

(3) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person bzw. einer der versicherten Personen (vgl. Abs. 2) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir binnen 3 Jahren seit Abschluss Ihres Versicherungsvertrages vom Vertrag zurücktreten, bei Eintritt des Versicherungsfalles während der ersten 3 Jahre auch noch nach Ablauf dieser Frist. Den Rücktritt können wir aber nur innerhalb eines Monats erklären, nachdem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten haben; die Kenntnis eines Vermittlers steht unserer Kenntnis nicht gleich.

Wenn uns nachgewiesen wird, dass die falschen oder unvollständigen Angaben nicht schuldhaft gemacht worden sind, wird unser Rücktritt gegenstandslos.

Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen,

wenn uns nachgewiesen wird, dass die nicht oder nicht richtig angegebenen Umstände keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang unserer Leistung gehabt haben.

(4) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmehescheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person bzw. einer der versicherten Personen, so können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten auch für Angaben, die bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung zu machen sind. Die Dreijahresfrist nach Abs. 3 Satz 1 beginnt entsprechend mit Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

(6) Wenn die Versicherung durch Rücktritt oder Anfechtung aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufwert gemäß § 16.

(7) Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine Rücktritts- oder Anfechtungserklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 19 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person bzw. eine der versicherten Personen in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

(2) Bei Tod der versicherten Person bzw. einer der versicherten Personen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich unsere Leistungspflicht aus dem Baustein zur Altersvorsorge und aus einem eingeschlossenen Baustein Kapital bei Tod allerdings auf die Auszahlung des für den

Todestag berechneten Rückkaufswerts, sofern ein solcher bei Kündigung zum gleichen Zeitpunkt gezahlt würde (§ 16). Einen Abzug gemäß § 16 Abs. 3 nehmen wir dabei nicht vor.

Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person bzw. eine der versicherten Personen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

(3) Bei Tod der versicherten Person bzw. einer der versicherten Personen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung

von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen beschränkt sich unsere Leistungspflicht aus dem Baustein zur Altersvorsorge und aus einem eingeschlossenen Baustein Kapital bei Tod allerdings auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufswerts (§ 16), sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Einen Abzug gemäß § 16 Abs. 3 nehmen wir dabei nicht vor. Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Greift die Einschränkung unserer Leistungspflicht bei Tod der versicherten Person nach Abs. 2 oder Abs. 3, vermindern sich Leistungen aus eingeschlossenen Bausteinen Hinterbliebenenrente auf den Betrag, den wir aus dem auf den Todestag nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Zeitwert ohne Abzug (§ 176 Abs. 3 VVG entsprechend) erbringen können.

§ 20 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person bzw. einer der versicherten Personen?

(1) Bei Selbsttötung leisten wir, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrages oder seit Wiederherstellung der Versicherung (§ 17) 3 Jahre vergangen sind.

(2) Bei Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist. Andernfalls beschränkt sich unsere Leistungspflicht aus dem Baustein zur Altersvorsorge und aus einem eingeschlossenen Baustein Kapital

bei Tod auf den für den Todestag berechneten Rückkaufswert (§ 16), höchstens auf die vertraglich für den Todesfall vereinbarte Leistung. Einen Abzug gemäß § 16 Abs. 3 nehmen wir nicht vor.

(3) Greift die Einschränkung unserer Leistungspflicht bei Tod der versicherten Person nach Abs. 2, vermindern sich Leistungen aus eingeschlossenen Bausteinen Hinterbliebenenrente auf den Betrag, den wir aus dem auf den Todestag nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Zeitwert ohne Abzug (§ 176 Abs. 3 VVG entsprechend) erbringen können.

§ 21 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

(1) Werden Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beansprucht, können wir die Vorlage des Versicherungsscheins sowie eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person bzw. aller versicherten Personen verlangen.

(2) Sofern eine Versicherungsleistung nicht wegen Tod der versicherten Person bzw. einer der versicherten Personen beansprucht wird, können wir vor jeder Leistung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(3) Der Tod der versicherten Person bzw. einer der versicherten Personen ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Abs. 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(4) Ist ein Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge eingeschlossen oder haben Sie Beitragsrückzahlung vereinbart, so sind uns folgende Unterlagen zusätzlich einzureichen:

a) bei Versicherungen ohne Risikoprüfung ein Nachweis über die Todesursache,

b) bei Versicherungen mit Risikoprüfung ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person bzw. einer der versicherten Personen geführt hat.

(5) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(6) Wir überweisen dem Empfangsberechtigten unsere Leistungen auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 22 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

(2) In den Fällen des § 24 Abs. 4 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt

§ 23 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Versicherungsvertreter sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

Beförderung zugegangen sein würde. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall wird unsere Erklärung zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 24 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

(1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalls die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Eintritt des Versicherungsfalls können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen.

(3) Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden.

(2) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

(4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

§ 25 Wie werden Abschlusskosten mit Ihren Beiträgen verrechnet?

(1) Beim Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese sogenannten Abschlusskosten (§ 43 Abs. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen) sind bei der Tarifikalkulation berücksichtigt. Sie werden Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern mit den Beiträgen verrechnet.

(3) Die restlichen Abschlusskosten werden während der vertraglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer aus den laufenden Beiträgen getilgt. Im Falle einer Beitragsfreistellung oder Kündigung werden die dann noch nicht getilgten Abschlusskosten mit dem Abzug nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 bzw. nach den Regelungen ggf. eingeschlossener weiterer Bausteine ausgeglichen.

(2) Für Ihren Versicherungsvertrag ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung (Zillmerverfahren) vorgesehen. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschlusskosten herangezogen. Der mit den ersten Beiträgen zu tilgende Betrag ist nach der erwähnten Deckungsrückstellungsverordnung auf 4 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.

(4) Die beschriebene Abschlusskostenverrechnung hat keine Auswirkungen auf den vereinbarten Versicherungsschutz. Er besteht von Anfang an in voller Höhe. Die Tilgung der Kosten für den Abschluss Ihres Vertrages hat jedoch zur Folge, dass zunächst keine Beträge zur Bildung der beitragsfreien Garantierente oder des Rückkaufwertes zur Verfügung stehen. Die Entwicklung der beitragsfreien Garantierente und des Rückkaufwertes Ihrer Versicherung ist im Versicherungsschein dargestellt.

§ 26 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

(1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir - soweit nichts anderes vereinbart ist - die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein oder von Abschriften des Versicherungsscheins
- schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
- Verzug mit Beiträgen
- Rückläufern im Lastschriftverfahren
- Durchführung von Vertragsänderungen
- Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen
- Beitragsübermittlung durch Sie aus einem Ort oder Leistungsübermittlung durch uns in einen Ort außerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Höhe der aus den in Abs. 1 genannten Gründen veranlassten Kosten können Sie unserer beiliegenden Kostenübersicht entnehmen. Die Höhe der Kosten kann von uns nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) für die Zukunft geändert werden. Die jeweils aktuelle Kostenübersicht können Sie jederzeit bei uns anfordern. Soweit die aus den in Abs. 1 genannten Gründen veranlassten Kosten in der Übersicht nicht aufgelistet sind, bleibt Abs. 1 unberührt.

(3) Sie haben die Möglichkeit des Nachweises, dass in dem von Ihnen veranlassten Fall keine oder geringere Aufwände und Kosten entstanden sind.

§ 27 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer an den Überschüssen, die jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt werden.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(a) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die gemäß § 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, erhalten die Versicherungsnehmer mindestens den sich aus dieser Verordnung ergebenden Anteil. Aus diesem Betrag wird zunächst die garantierte Verzinsung der Deckungsrückstellung finanziert. Die danach verbleibenden Kapitalanlageerträge verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn Sterblichkeit und Kosten günstiger verlaufen als bei der Kalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt.

(b) Die einzelnen Versicherungen tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb vergleichbare Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. Überschussgruppen bilden wir, um die Art des versicherten Risikos, z. B. das Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko, zu berücksichtigen. Untergruppen erfassen vertragliche Besonderheiten, z. B. den Versicherungsbeginn und die Form der Beitragszahlung. Der Überschuss für die Versicherungsnehmer wird auf die Gruppen entstehungsgerecht verteilt.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

(a) Zu welcher Gruppe Ihr Baustein gehört, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. In Abhängigkeit

von dieser Zuordnung beteiligen wir Ihren Baustein jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres an den erzielten Überschüssen (jährliche Überschussanteile). Außerdem kann bei Vertragsende oder ab Beginn der Rente für die Altersvorsorge noch ein Schlussüberschussanteil hinzukommen. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht bzw. teilen sie Ihnen in anderer Weise mit.

(b) Die Bemessungsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, hängen vor allem vom Baustein, vom Alter der versicherten Person, von der Versicherungsdauer und der Höhe des Garantiekapitals ab. Sie werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt.

(c) Während der Aufschubdauer finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins sowie den jährlichen Überschussanteilen von weiteren eingeschlossenen Bausteinen - soweit nach den für sie geltenden Besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt - eine beitragsfreie Anwartschaft auf eine zusätzliche Leistung (Tarifbonus).

Die Tarifbonuse bestehen aus den gleichen Bausteinen wie Ihre Versicherung, einen Baustein Kapital bei Unfalltod enthalten sie jedoch nicht. Ist ein Baustein Kapital bei Tod eingeschlossen, stimmen im Tarifbonus das Kapital bei Tod mit dem Garantiekapital zur Altersvorsorge stets überein. Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, ist das Garantiekapital zur Altersvorsorge zum Ende der Grundphase maßgebend. Im Übrigen stehen die Leistungen aus dem Bonus im selben Verhältnis zueinander wie die Leistungen Ihrer Versicherung mit folgenden Ausnahmen:

- Ist eine Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen, gilt für die Hinterbliebenenrente aus dem Bonus die folgende Begrenzung: Sie darf eine eingeschlossene Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn nicht über-

schreiten. Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, ist dabei die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn bei Abruf zum Ende der Grundphase maßgebend.

Sie darf die Rente zur Altersvorsorge nicht überschreiten, sofern keine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen ist. Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, ist die Rente zur Altersvorsorge bei Abruf zum Ende der Grundphase maßgebend.

- Ist eine Berufsunfähigkeitsrente eingeschlossen, darf die Berufsunfähigkeitsrente die Rente zur Altersvorsorge nicht übersteigen. Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, ist die Rente zur Altersvorsorge bei Abruf zum Ende der Grundphase maßgebend.

Die Höhe der Leistungen aus dem Bonus richtet sich nach den hierfür maßgebenden Bausteinregelungen.

Die Tarifbonusse sind wiederum am Überschuss beteiligt.

(d) Nach Beginn der Rentenzahlung finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins sowie den jährlichen Überschussanteilen von weiteren eingeschlossenen Bausteinen - soweit nach den für sie geltenden Besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt - eine Überschussrente. Sie besteht aus einer zusätzlichen beitragsfreien Rente zur Altersvorsorge sowie einer Erhöhung der bisher erreichten Rente zur Altersvorsorge.

Ist ab Rentenbeginn ein Baustein Hinterbliebenenrente eingeschlossen, enthält die Überschussrente auch eine Hinterbliebenenrente. Deren Verhältnis zur Rente für die Altersvorsorge stimmt mit dem entsprechenden Verhältnis bei Rentenbeginn überein. Die jährliche Erhöhung der Gesamtleistung erfolgt erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung, wobei die Erhöhung in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtleistung festgelegt wird.

Eine Änderung der Überschussanteilsätze kann nicht nur die künftigen Erhöhungen verändern, sondern auch die bereits erreichte Leistung aus der Überschussbeteiligung. Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder später eintretenden Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen beitragsfreien Leistung und des Erhöhungssatzes informieren.

(e) Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen können Schlussüberschussanteile hinzukommen

- bei Vertragsende durch Kündigung, Ausübung des Kapitalwahlrechts oder Tod oder
- ab Beginn der Rente zur Altersvorsorge.

Die Höhe der Schlussüberschussanteile wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage und der Entwicklung der Sterblichkeit festgelegt. Kommt ein Schlussüberschussanteil bei Vertragsende hinzu, wird er in einem Betrag ausgezahlt. Mit einem Schlussüberschussanteil ab Beginn der Rente zur Altersvorsorge finanzieren wir eine Erhöhung der Überschussrente (siehe Buchst. d), die nicht garantiert werden kann.

§ 28 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 29 Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können gegen uns bei dem für unseren Geschäftssitz oder für unsere Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Ist Ihre Versicherung durch Vermittlung eines Versicherungsvertreters zustande gekommen, kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem der Vertreter zurzeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder, wenn er eine solche nicht unterhielt, seinen Wohnsitz hatte.

(2) Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht geltend machen. Haben Sie einen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb, kann nach dem Gesetz außerdem das Gericht des Ortes zuständig sein, wo sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Geschäfts- oder Gewerbebetriebs befinden.

Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Baustein zur Altersvorsorge: ZukunftsRente

Was gilt bei Vereinbarung einer abweichenden Verwendung der Überschussanteile während der Aufschubdauer?

(1) Wenn Sie individuellen Tarifbonus bei einer Rückdeckungsversicherung vereinbart haben:

ZR 1 § 27 Abs. 2 c wird ersetzt durch:

"(c) Während der Aufschubdauer finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins sowie den jährlichen Überschussanteilen von weiteren eingeschlossenen Bausteinen - soweit nach den für sie geltenden Besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt - eine beitragsfreie Anwartschaft auf eine zusätzliche Leistung (individuellen Tarifbonus).

Diese Leistung umfasst ein zusätzliches Garantiekapital zur Altersvorsorge sowie ein zusätzliches Kapital bei Tod. Die Bonusleistungen stimmen beim Kapital bei Tod mit dem Garantiekapital zur Altersvorsorge stets überein. Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase, ist das Garantiekapital zur Altersvorsorge am Ende der Grundphase maßgebend. Die Höhe der Bonusleistungen richtet sich nach den hierfür maßgebenden Bausteinregelungen. Die Tarifbonusse sind wiederum am Überschuss beteiligt."

(2) Wenn Sie "Erlebensfallbonus Variante E" vereinbart haben:

ZR 2 § 27 Abs. 2 c wird ersetzt durch:

"(c) Während der Aufschubdauer finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins sowie den jährlichen Überschussanteilen von weiteren eingeschlossenen Bausteinen - soweit nach den für sie geltenden Besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt - eine beitragsfreie Anwartschaft auf eine zusätzliche Garantierente (Erlebensfallbonus).

Haben Sie eine Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart, enthalten auch die Erlebensfallbonusse diesen Todesfallschutz. Die Erlebensfallbonusse sind wiederum am Überschuss beteiligt und werden zusammen mit der Garantierente aus dem Grundbaustein fällig.

Die Höhe der Leistungen aus dem Bonus richtet sich nach den hierfür maßgebenden Bausteinregelungen."

(3) Wenn Sie "Erlebensfallbonus Variante T" vereinbart haben:

ZR 3 § 27 Abs. 2 c wird ersetzt durch:

"(c) Während der Aufschubdauer finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins sowie den jährlichen Überschussanteilen von weiteren eingeschlossenen Bausteinen - soweit nach den für sie geltenden Besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt - eine beitragsfreie Anwartschaft auf eine zusätzliche Leistung (Erlebensfallbonus).

Diese Leistung umfasst zunächst eine zusätzliche Garantierente. Von dem Zeitpunkt an, von dem die Summe der Zeitwerte des Grundbausteins, des Bausteins Kapital bei Tod und des Erlebensfallbonus die Gesamtleistung im Todesfall übersteigen würde, enthält der Erlebensfallbonus auch einen zusätzlichen Baustein Kapital bei Tod. Dieser ist so beschaffen, dass die Summe der Zeitwerte des Grundbausteins, des Bausteins Kapital bei Tod und des Erlebensfallbonus der Gesamtleistung im Todesfall entspricht.

Haben Sie eine Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart, enthalten auch die Erlebensfallbonusse diesen Todesfallschutz. Die Erlebensfallbonusse sind wiederum am Überschuss beteiligt und werden zusammen mit der Leistung aus dem Grundbaustein fällig.

Die Höhe der Leistungen aus dem Bonus richtet sich nach den hierfür maßgebenden Bausteinregelungen."

ZR 4 (4) Wenn Sie innerhalb von Gruppenverträgen "Verrechnung" vereinbart haben:

Solange Beiträge während der Aufschubdauer gezahlt werden, gilt statt der Bestimmungen in § 27 Abs. 2 c Folgendes:

"Die jährlichen Überschussanteile werden mit den laufenden Beiträgen entsprechend deren Zahlungsweise verrechnet bzw. dem Beitragskonto des Vertragspartners gutgeschrieben."

Was gilt bei Vereinbarung einer abweichenden Verwendung der Überschussanteile im Rentenbezug?

(1) Wenn Sie "Auszahlung der Überschussanteile" vereinbart haben:

ZR 5 § 27 Abs. 2 d und 2 e werden ersetzt durch:

"(d) Nach Beginn der Rentenzahlung zahlen wir die jährlichen Überschussanteile Ihres Bausteins sowie die jährlichen Überschussanteile von weiteren eingeschlossenen Bausteinen - soweit nach den für sie geltenden Besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt - bar zusammen mit der Rente für die Altersvorsorge entsprechend deren Zahlungsweise aus, erstmals zum 1. Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung.

(e) Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen kann bei Vertragsende oder mit Beginn der Rente zur Altersvorsorge ein Schlussüberschussanteil hinzukommen. Die Höhe dieses Schlussüberschussanteils wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage und der Entwicklung der Sterblichkeit festgelegt. Kommt ein Schlussüberschussanteil hinzu, wenn der Vertrag endet, wird er in einem Betrag ausgezahlt. Mit einem Schlussüberschussanteil zum Beginn der Rente zur Altersvorsorge finanzieren wir eine Erhöhung der Garantierente."

(2) Wenn Sie "Zusatzrente" vereinbart haben:

ZR 6 § 27 Abs. 2 d und 2 e werden ersetzt durch:

"(d) Nach Beginn der Rentenzahlung finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins sowie den jährlichen Überschussanteilen von weiteren eingeschlossenen Bausteinen - soweit nach den für sie geltenden Besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt - jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie Leistung. Diese besteht aus einer Rente zur Altersvorsorge und, falls ab Rentenbeginn ein Baustein Hinterbliebenenrente eingeschlossen ist, aus einer Hinterbliebenenrente. Deren Verhältnis zur Rente für die Altersvorsorge stimmt mit dem entsprechenden Verhältnis bei Rentenbeginn überein. Die jeweiligen Zusatzleistungen sind wie die versicherte Leistung selbst durch beitragsfreie Zusatzleistungen am Überschuss beteiligt.

(e) Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen kann bei Vertragsende oder mit Beginn der Rente zur Altersvorsorge ein Schlussüberschussanteil hinzukommen. Die Höhe dieses Schlussüberschussanteils wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage und der Entwicklung der Sterblichkeit festgelegt. Kommt ein Schlussüberschussanteil hinzu, wenn der Vertrag endet, wird er in einem Betrag ausgezahlt. Mit einem Schlussüberschussanteil zum Beginn der Rente zur Altersvorsorge finanzieren wir eine Erhöhung der Garantierente."

(3) Wenn Sie "kombinierte Überschussrente" vereinbart haben:

ZR 7 § 27 Abs. 2 d wird ersetzt durch:

"(d) Nach Beginn der Rentenzahlung finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins sowie den jährlichen Überschussanteilen von weiteren eingeschlossenen Bausteinen - soweit nach den für sie geltenden Besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt - eine kombinierte Überschussrente. Sie besteht aus einer zusätzlichen beitragsfreien Rente zur Altersvorsorge sowie einer Erhöhung der bisher erreichten Rente zur Altersvorsorge. Ist ab Rentenbeginn ein Baustein Hinterbliebenenrente eingeschlossen, enthält die kombinierte Überschussrente auch eine Hinterbliebenenrente. Deren Verhältnis zur Rente für die Altersvorsorge stimmt mit dem entsprechenden Verhältnis bei Rentenbeginn überein. Die jährliche Erhöhung der Gesamtleistung erfolgt erstmals ab dem 6. Jahr der Rentenzahlung, wobei die Erhöhung in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtleistung festgelegt wird.

Eine Änderung der Überschussanteilsätze kann nicht nur die künftigen Erhöhungen verändern, sondern auch die bereits erreichte Leistung aus der Überschussbeteiligung. Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder später eintretenden Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen beitragsfreien Leistung und des Erhöhungssatzes informieren."

§ 27 Abs. 2 e, letzter Satz wird ersetzt durch:

"Mit einem Schlussüberschussanteil ab Beginn der Rente zur Altersvorsorge finanzieren wir eine Erhöhung der kombinierten Überschussrente (siehe Buchst. d), die nicht garantiert werden kann."

Was gilt bei Versicherungen innerhalb von Gruppenverträgen?

- ZR 8** 1. Die Worte "Versicherung" und "Vertrag" beziehen sich - insbesondere hinsichtlich der Versicherungsleistung und der Fristen - auf die einzelne (Teil-)Versicherung, nicht aber auf den Gruppenvertrag.
2. Der "Beitrag" in § 9 bezieht sich auf den Anfangsbestand des Gruppenvertrages.
3. Die in § 11 genannten Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug treten für den Gruppenvertrag ein, selbst wenn nur ein Teilrückstand besteht."

Was gilt bei Versicherungen nach Sondertarifen?

- ZR 9** § 15 Abs. 1 Satz 7 wird ersetzt durch:

"Die Höhe des Abzugs beträgt 50 € zuzüglich 1 % der Summe der für den Baustein zur Altersvorsorge für die restliche Beitragszahlungsdauer vertraglich vereinbarten Beiträge."

Wenn in Ihre Versicherung ein Baustein zur kollektiven Hinterbliebenenversorgung eingeschlossen ist:

§ 1 Abs. 2 und 3 entfallen.

§ 4 Abs. 5 wird ersetzt durch:

"(5) Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase und haben Sie die Leistung nach § 5 auf das Ende der Grundphase vorgezogen, können Sie unter Beachtung der in Abs. 1 genannten Fristen statt der Garantierente eine Kapitalzahlung erhalten. Mit Auszahlung des Kapitals zum vorgezogenen Rentenbeginn erlöschen alle Bausteine."

§ 16 Abs. 4 und 5 werden ersetzt durch:

"(4) Enthält Ihre Versicherung eine Grundphase und kündigen Sie Ihre Versicherung auf das Ende der Grundphase, zahlen wir den gemäß Abs. 2 und 3 berechneten Rückkaufswert. Kündigen Sie Ihre Versicherung zu einem anderen Termin und zahlen Sie laufende Beiträge, stellen wir Ihre Versicherung gemäß § 15 Abs. 1 beitragsfrei. Ist die beitragsfreie Garantierente niedriger als 200 € jährlich, zahlen wir stattdessen den gemäß Abs. 2 und 3 berechneten Rückkaufswert. Mit der Zahlung des Rückkaufswertes erlischt Ihre Versicherung. Ist Ihre Versicherung beitragsfrei, können Sie Ihre Versicherung nicht zu einem anderen Termin kündigen.

Enthält Ihre Versicherung keine Grundphase und kündigen Sie Ihre Versicherung und zahlen Sie laufende Beiträge, stellen wir die Versicherung gemäß § 15 Abs. 1 beitragsfrei. Ist die beitragsfreie Garantierente niedriger als 200 € jährlich, zahlen wir stattdessen den gemäß Abs. 2 und 3 berechneten Rückkaufswert. Mit der Zahlung des Rückkaufswertes erlischt Ihre Versicherung. Ist Ihre Versicherung beitragsfrei, können Sie Ihre Versicherung nicht kündigen."

Wenn in Ihre Versicherung ein Baustein zur kollektiven Hinterbliebenenversorgung eingeschlossen ist und Ihre Versicherung eine Grundphase enthält, gilt zusätzlich:

§ 4 Abs. 1 bis 3 entfallen.

Was gilt bei der betrieblichen Altersversorgung?

ZR 10

(1) Einmalige Zuzahlung nach Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

Bei Versicherungen, die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen worden sind, können Sie nach der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung innerhalb von 6 Monaten durch eine einmalige Zuzahlung ohne Risikoprüfung die beitragsfreie Garantierente anheben. Die Anhebung kann jedoch nur bis zur Höhe der beitragspflichtigen Garantierente erfolgen, die zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung versichert war.

Enthält die beitragsfreie Versicherung weitere Bausteine, erfolgt bei diesen die Anhebung der versicherten Leistung derart, dass das Verhältnis der Leistungen der einzelnen Bausteine zueinander unverändert bleibt.

Die durch die Zuzahlung bedingte Erhöhung der beitragsfreien Versicherungsleistung wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet und richtet sich nach den bei Erhöhung hierfür maßgebenden Bausteinregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(2) Beitragszahlung

Auch bei monatlicher Beitragszahlung kann vereinbart werden, dass die Beitragszahlung nicht durch Lastschriftverfahren erfolgt - § 10 Abs. 2, letzter Satz entfällt in diesem Fall.

(3) Kapitalzahlung

§ 1 Abs. 4 entfällt.

(4) Versicherungsschutz für den Pflegefall

§ 8 entfällt.

ZR 10a Überschussbeteiligung

Die in § 27 Abs. 2 c im zweiten Spiegelstrich genannte Begrenzung bei der Berufsunfähigkeitsrente entfällt.

ZR 10b Was gilt bei Vereinbarung einer jährlich steigenden Garantierente

1. § 1 Abs. 1 wird ersetzt durch:

"(1) Erlebt die versicherte Person bzw. erleben alle versicherten Personen den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir die steigende Garantierente, solange die versicherte Person bzw. mindestens eine der versicherten Personen lebt. Wir zahlen die Rente je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich jeweils am ersten banküblichen Arbeitstag nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen.

Die vereinbarte jährliche Erhöhung der Garantierente erfolgt erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung, wobei die Erhöhung in Prozent der im Vorjahr gezahlten Garantierente festgelegt ist."

2. § 1 Abs. 5 wird ersetzt durch:

"(5) Haben Sie eine Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart und keine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen, zahlen wir bei Tod der versicherten Person in der Rentenbezugsphase das vereinbarte Kapital abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten. Die Teile der Garantierenten, die auf den Steigerungen beruhen, werden jedoch nicht abgezogen. Mit der Zahlung des Betrages erlischt die Versicherung."

3. § 1 Abs. 6 wird ersetzt durch:

"(6) Haben Sie eine Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart und eine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen, zahlen wir bei Tod der zuletzt lebenden Person (versicherte oder mitversicherte Person) das vereinbarte Kapital abzüglich je einer ab Rentenbeginn garantierten Rente für die Altersvorsorge für jeden Rentenzahlungstermin, den die zuletzt lebende Person erlebt hat. Die Teile der Garantierenten, die auf den Steigerungen beruhen, werden jedoch nicht abgezogen. Mit Zahlung des Betrages erlischt die Versicherung."

4. § 27 Abs. 2 d wird ersetzt durch:

"(d) Nach Beginn der Rentenzahlung finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins sowie den jährlichen Überschussanteilen von weiteren eingeschlossenen Bausteinen - soweit nach den für sie geltenden Besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt - jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie steigende Leistung. Diese besteht aus einer Rente zur Altersvorsorge und, falls ein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen ist, aus einer Hinterbliebenenrente. Deren Verhältnis zur Rente für die Altersvorsorge stimmt mit dem entsprechenden Verhältnis bei Rentenbeginn überein. Der Steigerungssatz der zusätzlichen beitragsfreien Leistung stimmt mit dem der vertraglich vereinbarten Garantierente überein. Die jeweiligen Zusatzleistungen sind wie die versicherte Leistung selbst durch beitragsfreie Zusatzleistungen am Überschuss beteiligt."

Haben Sie "Erlebensfallbonus" vereinbart, gilt für die zusätzliche Garantierente bzw. Leistung (§ 27 Abs. 2 c Satz 1) der gleiche Steigerungssatz wie bei der vertraglich vereinbarten Garantierente.

Was gilt bei Versicherungen im Rahmen des Kinderplans Vorsorge?

ZR 11

Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft auf die versicherte Person

Sie können ab Vollendung des 18. Lebensjahres der versicherten Person die Versicherungsnehmereigenschaft auf die versicherte Person übertragen. Damit wird sie unser Vertragspartner.

Was gilt bei einer abweichenden Vereinbarung zur Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn?

ZR 12 § 1 Abs. 5 wird ersetzt durch:

"(5) Bei Tod der versicherten Person in der Rentenbezugsphase zahlen wir das zu Rentenbeginn erreichte Garantiekapital (§ 4) abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten zur Altersvorsorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung). Mit der Zahlung des Betrages erlischt die Versicherung."

§ 1 Abs. 6 entfällt.

§ 6 Abs. 2 entfällt.

§ 7 wird ersetzt durch:

"Bis zum Beginn der Rente für die Altersvorsorge können Sie mit uns vereinbaren, dass anstelle der vereinbarten Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn eine Todesfalleistung in Höhe eines Vielfachen der ab Rentenbeginn garantierten jährlichen Rente versichert wird. Eine Risikoprüfung ist nicht erforderlich. Für die Höhe der Todesfalleistung gibt es eine Obergrenze, die u. a. vom vereinbarten Rentenbeginnalter und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängt. Auf Wunsch teilen wir Ihnen die Obergrenze mit. Für die geänderte Kapitalzahlung bei Tod kann die Zahlung eines zusätzlichen Beitrags notwendig werden. Seine Höhe richtet sich nach den hierfür maßgebenden Bausteinregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen. Für den Antrag auf eine Änderung müssen Sie dieselben Fristen einhalten wie in § 4 Abs. 1 beschrieben."

Was gilt, wenn Sie auf die Wahlmöglichkeit zwischen Garantierente und Kapitalzahlung gemäß § 4 vertraglich verzichten?

ZR 13 1. Ein "Garantiekapital" ist für Ihre Versicherung nicht vereinbart. Die Regelungen in den Versicherungsbedingungen, die sich auf das Garantiekapital beziehen, sind damit für Ihre Versicherung bedeutungslos.

2. § 3 entfällt.

3. § 4 entfällt.